

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Restschuldbefreiung – haftet der (ehemalige) Insolvenzschuldner für nicht abgeführte Umsatzsteuer aus dem Insolvenzverfahren?

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BFH, Urteil vom 25.05.2025 – XI R 23/22

Allgemeines

Nach § 1 der Insolvenzordnung (InsO) dient das Insolvenzverfahren einerseits dazu, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, andererseits soll entweder durch einen Insolvenzplan das Unternehmen des Schuldners erhalten werden können oder durch die Restschuldbefreiung dem redlichen Schuldner ein Neustart ermöglicht werden.

Restschuldbefreiung kann dem Schuldner nach Maßgabe der §§ 286 ff. InsO erteilt werden. Sie bewirkt, dass er von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit wird und greift auch gegenüber Gläubigern, die sich nicht am Insolvenzverfahren beteiligt haben. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der §§ 286, 301 InsO werden von der Restschuldbefreiung nur die Insolvenzforderungen erfasst, das heißt, diejenigen Forderungen, die bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren. Dagegen greift die Restschuldbefreiung nicht bei den Masseverbindlichkeiten, die in erster Linie vom Insolvenzverwalter nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet werden.

Bei den Masseverbindlichkeiten ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Insolvenzverwalter nur das Recht hat, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. Das sonstige (freie) Vermögen des Schuldners kann er nicht verpflichten. Daraus folgert die ganz überwiegende Meinung der insolvenzrechtlichen Literatur und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), dass während des laufenden Insolvenzverfahrens und nach seinem Abschluss der Schuldner für Masseverbindlichkeiten, die vom Insolvenzverwalter begründet wurden, nur beschränkt auf die Insolvenzmasse haftet, was bedeutet, dass die Nachhaftung des Insolvenzschuldners für vom Insolvenzverwalter nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten beschränkt ist auf die (regelmäßig nicht verwertbaren, weil wirtschaftlich wertlosen) Gegenstände, die der Insolvenzschuldner bei Abschluss des Verfahrens aus der Masse zurückerhalten hat.

Dagegen stehen mehrere Entscheidungen des BFH (VII. und IX. Senat) zur Haftung für vom Insolvenzverwalter begründete Einkommensteuern. Der BFH vertritt dort die Ansicht, die Rechtsprechung des BGH könne für Einkommensteuerschulden nicht gelten, weil deren Entstehung nur mittelbar durch Handlungen des Insolvenzverwalters beeinflusst werde; insofern fehle es an einem zurechenbaren Handlungsbeitrag des Insolvenzverwalters (siehe insbesondere BFH, Urteil vom

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

28.11.2017 – VII R 1/16, und BFH, Urteil vom 02.04.2019 – IX R 21/17). Der Schuldner hatte daher nach Aufhebung des Verfahrens für Einkommensteuermasseverbindlichkeiten unbeschränkt.

In der Besprechungsentscheidung setzt sich der XI. Senat des BFH von den beiden genannten Senaten zumindest bezüglich Umsatzsteuerschulden als Masseverbindlichkeiten ab. Er stellt seinem Urteil folgende Leitsätze voran:

- 1. Masseverbindlichkeiten fallen nicht unter die Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO).*
- 2. Eine Steuer wird auch dann ohne rechtlichen Grund gezahlt, wenn sie unter Protest beglichen wird und ihrer Geltendmachung eine dauerhafte Einrede entgegensteht (Fortführung des Urteils des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 10.11.2015 – VII R 35/13, BFHE 252, 201, BStBl II 2016, 372).*
- 3. Beruhen Umsatzsteuerschulden als Masseverbindlichkeiten allein auf Handlungen des Insolvenzverwalters, kommt eine Haftung des Insolvenzschuldners mit seinem insolvenzfremden Vermögen während des Insolvenzverfahrens nicht in Betracht.*
- 4. Diese Haftungsbeschränkung gilt weiter, wenn das Insolvenzverfahren nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) eingestellt sowie dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde (Fortführung des BFH-Urteils vom 10.11.2015 – VII R 35/13, BFHE 252, 201, BStBl II 2016, 372).*

Der zu entscheidende Fall

Der Kläger erbrachte als Unternehmer steuerpflichtige Umsätze, bevor über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Sein Insolvenzverwalter führte das Unternehmen von 2008 bis 2010 fort, wobei auch in diesem Zeitraum umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt wurden. Die Umsatzsteuer setzte das beklagte Finanzamt (FA) gegen den Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeiten fest. Der Verwalter entrichtete sie jedoch nicht. Die Steuern wurden auch später nicht entrichtet.

Am 15.07.2016 wurde dem Kläger Restschuldbefreiung erteilt und das Insolvenzverfahren am 28.09.2016 wegen Masseunzulänglichkeit nach § 211 InsO aufgehoben. Das FA verlangte die Umsatzsteuer nunmehr vom Kläger, dem ehemaligen Insolvenzschuldner. Dieser entrichtete die Rückstände, erklärte jedoch zuvor, den Zahlungsbetrag zurückzufordern. Er vertrat den Rechtsstandpunkt, die ihm erteilte Restschuldbefreiung stünde der Forderung entgegen, außerdem bestehe wegen der auf die Insolvenzmasse beschränkten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters eine dauernde Einrede. Das FA stellte dennoch mit Abrechnungsbescheid gemäß § 218 der

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Abgabenordnung (AO) fest, dass die Steuer durch die Zahlung ausgeglichen sei. Die geforderte Rückzahlung lehnte es ab.

Einspruch und Klage des Klägers blieben erfolglos. Auf seine Revision hebt der BFH die Vorentscheidung auf und gibt der Klage statt.

Die Begründung des BFH

Der BFH bestätigt erneut, dass die Restschuldbefreiung nach § 301 InsO nur die Insolvenzforderungen, nicht aber die Masseverbindlichkeiten, wie sie vorliegend in Rede stehen, erfasse. Eine analoge Anwendung der Vorschrift komme insoweit nicht in Betracht.

Der Kläger habe allerdings den im Streit stehenden Steuerbetrag ohne rechtlichen Grund im Sinne des § 37 Abs. 2 AO an das FA gezahlt, weil seine Nachhaftung auf die Masse beschränkt sei.

[§ 37 Abs. 2 AO lautet: „Ist eine Steuer, eine Steuervergütung, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags. ...“]

Eine Steuer werde nämlich auch dann ohne rechtlichen Grund gezahlt, wenn sie (unter Protest) beglichen worden sei und ihrer Geltendmachung eine dauerhafte Einrede entgegenstehe. Als eine solche Einrede komme eine Beschränkung der Nachhaftung des Insolvenzschuldners für Masseverbindlichkeiten in Betracht.

Diese Beschränkung der Haftung des Schuldners und der Befugnisse des Insolvenzverwalters aus § 80 InsO greife bereits während des Insolvenzverfahrens ein, bestehe aber auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens nach der Rechtsprechung des BGH, der sich der XI. Senat des BFH vorliegend anschließt, fort.

Anders sei es hingegen, wenn der Schuldner Masseverbindlichkeiten selbst begründet habe oder sie zumindest auf eine Entscheidung des Schuldners zurückzuführen seien.

Soweit jedoch Umsatzsteuerverbindlichkeiten allein auf Handlungen des Insolvenzverwalters beruhten, komme eine Nachhaftung des (vormaligen) Insolvenzschuldners mit seinem insolvenzfremden Vermögen nicht in Betracht. Eine gegenteilige Sichtweise liefe auf eine fremdbestimmte Haftung hinaus. Eine in diesem Sinne fremdbestimmte Haftung ohne eigenen Verursachungsbeitrag wäre nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern stünde auch mit dem in § 1 Satz 2 InsO formulierten Ziel eines wirtschaftlichen Neuanfangs des Insolvenzschuldners in unauflösbarem Konflikt.

Dass § 301 InsO für Masseverbindlichkeiten nicht gelte, deutet darauf hin, dass auch der Gesetzgeber von einer von vornherein beschränkten Nachhaftung für Masseverbindlichkeiten ausgegangen sei.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Vorliegend habe daher die vom Kläger erhobene Einrede der beschränkten Nachhaftung Erfolg; denn die streitigen Masseverbindlichkeiten wegen Umsatzsteuer seien ausschließlich auf Handlungen des Insolvenzverwalters zurückzuführen.

Damit werde nicht von dem [eingangs dargestellten] BFH-Urteil vom 28.11.2017 (VII R 1/16) zur Einkommensteuer abgewichen, sodass es einer Vorlage an den Großen Senat des BFH nicht bedürfe. Zwar habe auch dort der Insolvenzverwalter das Massevermögen verwertet, jedoch seien die stillen Reserven der verwerteten Masse aufgedeckt worden, die bereits vor/bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Vermögen des Schuldners angelegt gewesen seien. Daher sei die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die mit der Verwertung durch den Insolvenzverwalter steuerwirksam aufgedeckt worden sei, latent bereits in vorinsolvenzlicher Zeit vorhanden gewesen.

Die Umsatzsteuer sei hingegen auf den einzelnen Umsatz bezogen; eine „Steuerverstrickung“ von stillen Reserven, die in den Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ruhten, sei ihr fremd. Die Haftung des Schuldners für als Masseverbindlichkeiten begründete Umsatzsteuerschulden wäre im Streitfall nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ausschließlich fremdbestimmt, während die Höhe der Steuer im BFH-Urteil vom 28.11.2017 maßgeblich von der Wertentwicklung des Betriebsvermögens in der Zeit vor Insolvenzeröffnung abgehangen habe.

Ohne dass es für die Entscheidung ankam, weist der BFH auf zwei weitere Aspekte hin:

Zum einen sei die Nichtabführung der Umsatzsteuer durch den Insolvenzverwalter eine „rechtswidrige Handlung“, durch die die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Art. 325 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beeinträchtigt würden und auf die daher effektive und abschreckende Sanktionen anzuwenden seien.

Zum anderen stehe die Umsatzsteuer materiell nicht dem Steuerpflichtigen oder seinen Gläubigern oder dem Insolvenzverwalter zu, sondern sei an den Staat weiterzuleiten, auch wenn sie zunächst (formal) an den Steuerpflichtigen gezahlt werde. Das Unionsrecht stünde daher einer nationalen Rechtsvorschrift und Rechtspraxis nicht entgegen, die – anders als das geltende Recht – der Befriedigung der Gläubiger der Umsatzsteuer in der Insolvenz einen Vorrang vor den Gläubigern anderer Forderungen einräume.